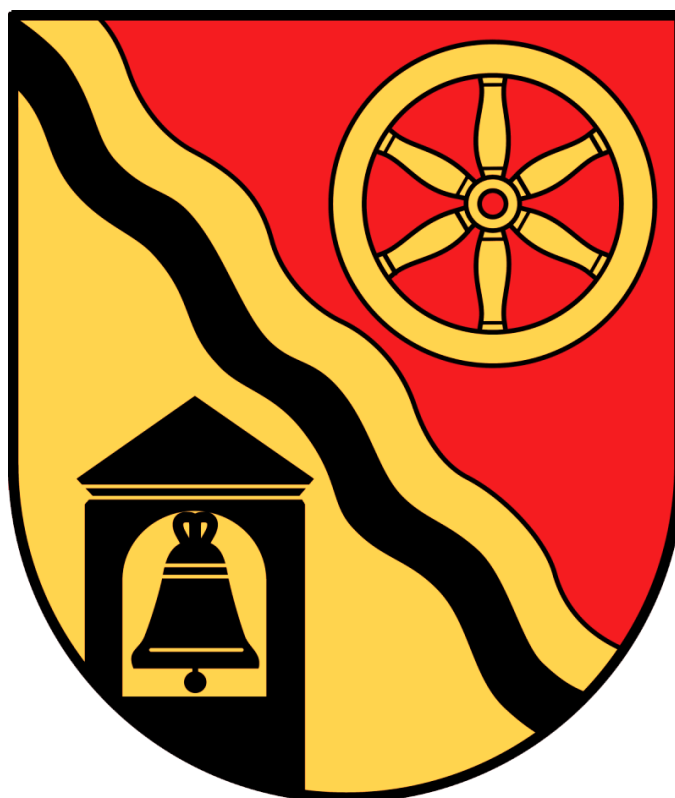


Ortsrecht der Gemeinde Hof



Richtlinien für Ehrungen

Richtlinien für Ehrungen der Gemeinde Hof

Folgende Richtlinien für Ehrungen hat der Rat der Gemeinde Hof in seiner Sitzung am 15.05.2020 beschlossen:

Präambel:

Die Gemeinde Hof möchte in Anwendung dieser Richtlinien Verdienste und Jubiläen von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hof, Gemeinschaften und Vereinen, Treue im Dienst der Gemeinde einschließlich langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeiten im Rat der Gemeinde anerkennend hervorheben. Ehrungen sollen dem Anlass entsprechend in öffentlicher und würdiger Form erfolgen.

§ 1 Ehrenbürgerrecht

1. Persönlichkeiten, die sich hervorragende und bleibende Verdienste um die Gemeinde erworben haben, kann als Dank und Anerkennung das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde verliehen werden. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein von der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister zu unterzeichnender Ehrenbürgerbrief ausgestellt.
2. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung des Rates oder bei einem feierlichen Anlass im Beisein der Ratsmitglieder und der ausgezeichneten Persönlichkeit durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister.
3. Die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sind bei feierlichen Anlässen Ehrengäste der Gemeinde.
4. Die Entscheidung über die Verleihung oder Entziehung des Ehrenbürgerrechts trifft der Rat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
5. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung RLP in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern für besondere Verdienste um das Gemeinwesen in der Gemeinde Hof

1. Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde, die sich über einen längeren Zeitraum durch ehrenamtliches Engagement besondere Verdienste zum Wohle des Gemeinwesens erworben haben, verleiht der Rat eine Ehrung. Über die Verleihung wird eine Verleihungs-urkunde ausgestellt, die von der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister unterzeichnet wird.
2. Die anzuerkennenden Leistungen sollen uneigennützig erbracht worden sein; dazu zählt auch die Unterstützung Hilfebedürftiger in der Gemeinde über längere Zeit in vorbildlicher Weise.

3. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung sind die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister und die Ratsmitglieder. Auch Verbände und Organisationen können Vorschläge machen. Diese sind mit schriftlicher Begründung bei der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister einzureichen. Über die Vorschläge entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung. Für die Ehrungen sollte kein fester zeitlicher Turnus vorgesehen werden, sondern die Terminfestlegungen sollten nach Bedarf erfolgen.
4. Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung des Rates oder bei einem feierlichen Anlass im Beisein der Ratsmitglieder und der oder des Ausgezeichneten durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister.
5. Ehrenamtliche Tätigkeiten im Rat oder seinen Ausschüssen fallen nicht unter die Bestimmung des Absatzes 1.

§ 3

Ehrung für langjährige ehrenamtliche Tätigkeiten im Rat der Gemeinde

1. Für die ehrenamtlichen Tätigkeiten im Rat der Gemeinde für die Dauer von mindestens 20 Jahren wird zur Würdigung des Einsatzes zum Wohle der Gemeinde und der Bürgerinnen und Bürger eine Ehrung vorgenommen.
2. Über die Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt. Die nach dieser Bestimmung auszustellenden Urkunden werden von der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister unterzeichnet. Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung des Rates oder bei einem feierlichen Anlass im Beisein von Ratsmitgliedern und der oder des Ausgezeichneten durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister.

§ 4

Ehrung von Bediensteten der Gemeinde

1. Bei Dienstjubiläen und Verabschiedungen werden die Bediensteten der Gemeinde von der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister angemessen gewürdigt.

§ 5

Jubiläen von Bürgerinnen und Bürgern

1. Aus Anlass eines Ehejubiläums erhalten die Ehejubilare bei Goldenen, Diamantenen, Eisernen und Gnadenhochzeiten eine von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterzeichnende Glückwunschkunde und ein Geldgeschenk in folgender Höhe:

Goldene Hochzeit:	50,00 €
Diamantene Hochzeit:	100,00 €
Eiserne Hochzeit:	100,00 €
Gnadenhochzeit:	100,00 €

2. Aus Anlass eines Altersjubiläums erhalten die Bürgerinnen und Bürger ab dem achtzigsten Geburtstag und danach alle fünf Jahre ein von der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister zu unterzeichnendes Glückwunschsreiben und ein Geldgeschenk in folgender Höhe:

80 Jahre	30,00 €
85 Jahre	40,00 €
90 Jahre	50,00 €
95 Jahre	75,00 €
100 Jahre	100,00 €

3. Aus Anlass der Geburt eines Kindes erhalten die Eltern ein von der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister unterzeichnetes Glückwunschsreiben und einen Obstbaum. Bei einer Mehrlingsgeburt wird das Geschenk anhand der Anzahl der Kinder entsprechend erhöht. Die Eltern haben das Wahlrecht, dass der Obstbaum auf dem eigenen Grundstück oder auf gemeindlichem Grundstück gepflanzt werden kann. Die Ausgabe der Bäume erfolgt einmal jährlich im Herbst. Anstelle des Baumgeschenkes können die Eltern auch ein Geldgeschenk in Höhe des Preises für einen Baum wählen.

§ 6 Vereinsjubiläen

1. Vereine und Gemeinschaften der Gemeinde erhalten in Jubiläumsjahren eine Jubiläumsgabe in folgender Höhe:

25 Jahre	100,00 Euro
50 Jahre	250,00 Euro
75 Jahre	500,00 Euro
100 Jahre	1.000,00 Euro

2. Alle weiteren 25 Jahre beträgt die Jubiläumsgabe 250,00 Euro.
3. Zu offiziellen Feierlichkeiten sonstiger (unechter) Jubiläen beträgt die Jubiläumsgabe 50,00 Euro.
4. Darüber hinaus erhalten die Vereine bei allen Jubiläen, sofern noch nicht vorhanden, den Wappenteller der Gemeinde.
5. Bei in der Gemeinde Hof stattfindenden bedeutenden und überregionalen Veranstaltungen stiftet die Gemeinde Ehrenpreise im Wert von bis zu 50,00 Euro je nach Größe und Bedeutung der Veranstaltung.
6. Soweit nichts anderes geregelt ist, wird die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister ermächtigt, über die Stiftung der Ehrenpreise im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu entscheiden.

§ 7 Ehrungen Verstorbener

1. Die Ehrung verstorbener Bürgerinnen und Bürger, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben und nach diesen Richtlinien geehrt wurden, erfolgt durch Niederlegung eines Kranzes und einem Nachruf im Amtsblatt (Wäller Blättchen).
2. Beim Ableben von Ratsmitgliedern und ehemaligen Ratsmitgliedern der Gemeinde wird ein Kondolenzschreiben an das Trauerhaus gerichtet, außerdem wird die oder der Verstorbene wie folgt geehrt:
 - a. amtierende Ratsmitglieder und Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister
Nachruf im Amtsblatt (Wäller Blättchen) und in der Rhein-Zeitung bzw. deren Rechtsnachfolgerin
Ortsübliche Kranzspende
 - b. ausgeschiedene Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister
Nachruf im Amtsblatt
Ortsübliche Kranzspende

- c. ausgeschiedene Ratsmitglieder, die mindestens eine Legislaturperiode ihr Amt innehatten
Nachruf im Amtsblatt
3. Beim Ableben von aktiven sowie ausgeschiedenen Bediensteten der Gemeinde wird ein Kondolenzschreiben an das Trauerhaus gerichtet, außerdem wird die oder der Verstorbene wie folgt geehrt:
 - a. aktive Bedienstete:
Nachruf im Amtsblatt
Ortsübliche Kranzspende
 - b. aus Alters- oder Gesundheitsgründen ausgeschiedene Bedienstete:
Nachruf im Amtsblatt
4. Soweit die Trauerfeier der unter Punkt 2 und 3 genannten Fälle in der Mehrzweckhalle stattfindet, wird diese kostenfrei zur Verfügung gestellt.
5. In besonderen Fällen kann die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister eine Ausnahmeregelung treffen.

§ 8

Ehregaben bei Gastbesuchen und besonderen Anlässen

1. Bei offiziellen Einladungen überreicht die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister ein Präsent der Gemeinde. Das Präsent sollte möglichst dem Anlass entsprechen. Es sollte im Regelfall einen Wert von 40,00 Euro, in besonderen Fällen einen Wert von 100,00 Euro, nicht übersteigen.
2. Ausnahmeregelungen in besonderen Fällen liegen im Ermessen der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters.

§ 9

Vertretung

Im Vertretungsfall tritt die Beigeordnete bzw. der Beigeordnete in der gewählten Reihenfolge an die Stelle der Ortsbürgermeisterin bzw. des Ortsbürgermeisters.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tage nach dem Ratsbeschluss in Kraft. Bisherige Regelungen treten, soweit nichts anderes in diesen Richtlinien bestimmt ist, mit dem gleichen Tage außer Kraft.